

Änderung des Landesjagdgesetzes; Verbot der Jagdausübung unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesjagdgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Jagdausübung unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss verboten werden solle, beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der eine weitere Person mitzeichnete, endete am 28. November 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 20. November 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der vorliegenden Legislativeingabe begehrt der Petent eine Änderung des Landesjagdgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Jagdausübung unter Alkohol- und Rauschmitteleinfluss verboten werden solle. Er begründet sein Begehren damit, dass Jägerinnen und Jäger regelmäßig Schusswaffen führen und sich in sicherheitskritischen Situationen bewegen, was eine vergleichbare Gefährdungslage darstelle, wie der Straßenverkehr oder der Schießsport.

Die Jagdausübung unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln kann jetzt schon nach den Regeln des Bundesjagdgesetzes (BJG) und Waffengesetzes (WaffG) für Jägerinnen und Jäger schwerwiegende Konsequenzen in Form der Entziehung des Jagdscheins und der Waffenbesitzkarte nach sich ziehen, wenn Ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht zuerkannt werden kann.

Nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BJG besitzen Personen die erforderliche (jagdrechtliche) Zuverlässigkeit unter anderem dann nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen oder wenn sie gemäß Absatz 4 Nr. 4 trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Annähernd gleichlautende Regelungen finden sich im Waffengesetz (WaffG), welches, was das Führen von Schusswaffen bei der Jagdausübung angeht, für Jägerinnen und Jäger gleichermaßen

wie für alle anderen Personenkreise, die Schusswaffen führen oder die Gewalt darüber haben, Anwendung findet.

Bezüglich der Rechtsfolgen zum Führen von Schusswaffen unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln sind § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Voraussetzung für eine Erlaubnis) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG (Zuverlässigkeit) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG (Rücknahme und Widerruf) maßgeblich.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder nicht sachgemäß umgehen.

Der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis findet seine Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Auf der Grundlage dieser waffenrechtlichen Regelungen wurde höchstrichterlich in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2014 entschieden (BVerwG 6 C 30.13), dass der Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss ein Fehlverhalten darstellt, welches bereits für sich genommen die Annahme der Unzuverlässigkeit begründet und in Folge dessen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis begründet.

Nach Auffassung des Gerichts besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen und Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen. Vorsichtig und sachgemäß geht mit Schusswaffen nur um, wer sie ausschließlich in nüchternem Zustand gebraucht und sicher sein kann, keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zu erleiden, die zu Gefährdungen Dritter führen können. Inwieweit tatsächlich alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufgetreten sind, ist unerheblich. Unvorsichtig und unsachgemäß ist der Gebrauch von Schusswaffen bereits dann, wenn ein Waffenbesitzer hierbei das Risiko solcher Ausfallerscheinungen eingegangen ist. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit setzt die Fähigkeit und die Bereitschaft voraus, Risiken mit dem Potential der Schädigung Dritter strikt zu vermeiden, zumal wenn dies problemlos möglich ist.

Aus diesem Urteil erwächst die Konsequenz, dass Jägerinnen und Jäger, sofern sie beim Führen einer Waffe im Rahmen der Jagdausübung unter Alkoholeinfluss stehen, den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis zu befürchten haben.

Was die Jagdausübung mit Schusswaffen unter dem Einfluss von anderen Rauschmitteln angeht, gibt es zwar kein vergleichbares Urteil, es bestehen jedoch keine Zweifel, dass Rauschmittelgenuss in gleicher Weise zu bewerten ist.

Zusammenfassung

Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Waffengesetzes sind ausreichend, weil sie dem Grunde nach die Jagdausübung mit Schusswaffen unter jedweden Alkohol-einfluss oder Einfluss von Rauschmitteln verbieten.

Daher gelten für Jägerinnen und Jäger bereits jetzt schon wichtige Grundregeln:

Absolute Nüchternheit: Jägerinnen und Jäger sollten strikt nüchtern sein, wenn sie mit Waffen umgehen, sei es bei der Jagd oder beim Transport.

Risikominimierung: Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verlangt die strikte Vermeidung von Risiken, die mit Waffen verbunden sind.

Sachgemäßer Umgang: Der Umgang mit der Waffe muss immer vorsichtig und sachgemäß erfolgen, was unter Alkoholeinfluss und Einfluss von Rauschmitteln nicht gegeben ist.

Eine landesgesetzliche Regelung, wie sie der Petent verlangt, ist bereits bundesweit maßgeblich durch BJagdG und WaffG hinreichend normiert.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.